

Einstandspflicht des Arbeitgebers bei der betrieblichen Altersversorgung

In der betrieblichen Altersversorgung tauchen immer häufiger Begriffe wie „Durchgriffshaftung“ oder „Subsidiärhaftung“ auf. Was verbirgt sich hinter diesen Begriffen?

Unter Durchgriffs- oder Subsidiärhaftung wird die Verpflichtung des Arbeitgebers verstanden, für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen einzustehen. Diese Verpflichtung trifft den Arbeitgeber auch dann, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt, sondern er sich eines externen Versorgungsträgers wie z.B. bei der ApothekenRente bedient und dieser die zugesagte Leistung nicht oder nicht vollständig erbringen kann. Die Subsidiärhaftung gilt auch für eine durch Entgeltumwandlung finanzierte Versorgung. Die Einstandspflicht des Arbeitgebers ist im Betriebsrentengesetz normiert (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und stellt eine zwingende Regelung dar. Das heißt, sie kann nicht durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verändert oder ausgeschlossen werden. Folgende Fallkonstellationen werden vor dem Hintergrund der Einstandspflicht des Arbeitgebers näher betrachtet:

Vorzeitiges Ausscheiden mit unverfallbaren Anwartschaften

Das Versorgungskonzept ApothekenRente **beitragsorientierten Leistungszusagen** sind standardmäßig darauf abgestellt, dass für den Fall des Ausscheidens eines Arbeitnehmers mit unverfallbaren Anwartschaften die **sog. Anspruchsbegrenzung** auf die Deckungsmittel der Versicherung eintritt und dementsprechend keine Nachschusspflicht des Arbeitgebers entsteht.

Die Anwendung dieser Anspruchsbegrenzung setzt voraus, dass verschiedene gesetzliche Auflagen erfüllt sind. So muss das Bezugsrecht unwiderruflich sein und eine Abtretung, Beleihung oder ein Beitragsrückstand durch den Arbeitgeber rückgängig gemacht werden. Darüber hinaus müssen die Überschussanteile nach dem Versicherungsvertrag von Anfang an ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistung verwendet werden und dem Arbeitnehmer ist das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen einzuräumen, wenn er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. All dies ist bei der ApothekenRente erfüllt.

Bei der ApothekenRente ist eine Anspruchsbegrenzung auf die erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen bzw. Beiträgen vorgesehen, so dass eine Nachschusspflicht auch hier ausgeschlossen ist.

Geschuldete Beiträge werden nicht in voller Höhe gezahlt

Eine Einstandspflicht kann dann eintreten, wenn der Arbeitgeber die geschuldeten Beiträge oder Zuwendungen an die ApothekenRente nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe entrichtet. Aufgrund der Subsidiärhaftung hat der Arbeitgeber für die aufgrund der unzureichenden Dotierung entstandene Minderleistung einzustehen.

Insolvenz des externen Versorgungsträgers

Bei einer Versorgung über die ApothekenRente wird das Risiko, dass der Arbeitgeber haften muss, wenn der externe Versorgungsträger zahlungsunfähig wird oder aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage die geschuldete Leistung nicht in voller Höhe erbringen kann, durch eine Vielzahl von Sicherheitsvorkehrungen – die teilweise bei allen Anbietern im Bereich der betrieblichen Altersversorgung zur Anwendung kommen – weitgehend minimiert:

Zum einen unterliegen die R+V, AXA, ALTE LEIPZIGER und Condor – hinsichtlich der Kapitalanlagen und der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungspflichten einer umfangreichen staatlichen Aufsicht.

Darüber hinaus wird die langfristig ausgerichtete Anlagepolitik maßgeblich durch ein professionelles Risikomanagement unterstützt. Dieses stellt sicher, dass auch bei ungünstiger Kapitalmarktentwicklung keine Gefährdung des abgegebenen Leistungsversprechens eintritt. Außerdem wird die ApothekenRente nach aktuariellen Regeln aus den Beständen der Versicherer, die eine statistisch signifikante Größe aufweisen, abgeleitet.

Als weiterer Schutzmechanismus wurde ein **gesetzlicher Sicherungsfonds** errichtet. Die Aufgaben und Befugnisse des Sicherungsfonds wurden auf **die Protektor-Lebensversicherungs-AG** – eine ursprünglich für Lebensversicherer eingeführte Auffanggesellschaft – übertragen. Für Lebensversicherer ist der Beitritt zum Sicherungsfonds verpflichtend. Im Sicherungsfall ist die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Versorgungsträger gegenüber den Versicherten über den Sicherungsfonds zusätzlich abgesichert.